

Nicht gewerblicher Informationsstand

- 
- 

Basisinformationen

Die Errichtung eines nicht gewerblichen Informationstandes benötigt immer die Erlaubnis des Ordnungsamtes Bremen. Ohne die entsprechende Erlaubnis begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Sollten Sie beabsichtigen eine **gewerbliche Werbekampagne** durchzuführen, können Sie sich telefonisch bei uns melden. Wir werden Ihnen dann alle Informationen zu den dafür zuständigen Ansprechpartnern geben.

Ablauf

Der schriftliche Antrag auf die Errichtung eines Infostandes wird nach dessen Eingang vom Ordnungsamt geprüft. Wenn diesem keine Belange entgegenstehen, wird der Informationsstand genehmigt.

Benötigte Unterlagen

- Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers
(Organisation, Privatperson mit Anschrift und Telefonnummer)
- Zeitraum, wann der Infostand aufgestellt werden soll
- Gewünschter Aufstellort
- Beschreibung über welches Thema informiert werden soll
- Größe des Standes und was genau aufgebaut werden soll, sowie ob Flyer o. Ä. verteilt werden
und was genau aufgebaut werden soll, sowie ob Flyer o. Ä. verteilt werden
- Wenn ein Steuerbefreiungsbescheid des Finanzamtes vorhanden ist, muss eine Kopie mit eingereicht werden

Zuständige Stellen

- **Ordnungsamt | Referat 10 & 13 - Allgemeine
Ordnungsangelegenheiten**

- 115 (Bürgertelefon)
- Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
- oeffentlicheordnung@ordnungsamt.bremen.de
- Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)

Ansprechperson

- **Frau Budig**

+49 421 361-33032

E-Mail

- **Frau Chistiakova**

+49 421 361-66898

E-Mail

- **Frau Klenke**

+49 421 361-50529

E-Mail

Formulare

- [Anmeldeformular Infostand \(pdf, 708.1 KB\)](#)

Gebühren / Kosten

16,00 EUR bis 4m² bis 1 Tag

23,00 EUR bis 4m² bis 3 Tage

31,00 EUR bis 4m² bis 7 Tage

78,00 EUR bis 4m² bis 30 Tage

117,00 EUR bis 4m² mehr als 30 Tage

23,00 EUR ab 4m² bis 1 Tag

31,00 EUR ab 4m² bis 3 Tage

39,00 EUR ab 4m² bis 7 Tage

93,00 EUR ab 4m² bis 30 Tage

140,00 EUR ab 4m² mehr als 30 Tage

Rechtsgrundlagen

- [§18 Bremisches Landesstraßengesetz \(BremLStrg\)](#)
- [Sondernutzungsgebührenordnung](#)

Aktualisiert am 30.01.2026